

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.678.972

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem ein Barrierefreiheitsgesetz erlassen sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 21. September 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.621.803 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Barrierefreiheitsgesetz erlassen sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird der durch die Richtlinie (EU) 2019/882 normierte Rahmen für die Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen u.a. für Produkte umgesetzt. Dieses Vorhaben wird zu einem Mehraufwand der Zollverwaltung führen. Wenngleich dieser Mehraufwand derzeit noch nicht konkret beziffert werden kann, muss im Hinblick auf die Zielsetzung der hier zur Anwendung kommenden Verordnung (EU) 2019/1020, u.a. auch die Zollkontrollen bei den betroffenen Produkten zu intensivieren, davon ausgegangen werden, dass sich ein solcher ergeben wird. Dazu kommt auch noch, dass dieses Vorhaben aktuell nicht das Einzige ist, bei dem der Zollbehörde neue und zusätzliche Vollzugsaufgaben zugewiesen werden sollen.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung im Vollausbau (gemäß WFA ab 2026 erreicht) wird daher festgehalten, dass sich der tatsächliche Personalbedarf erst im weiteren Verlauf zeigen wird und daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen **keine** Rückmeldung im Sinne einer **Zustimmung zur budgetären Bedeckung zusätzlicher elf VBÄ gegeben werden kann**.

Zu § 3 Z 25:

Folgende Anpassungen der Zitate werden vorgeschlagen:

„...“

25. „Bankdienstleistungen für Verbraucher und Verbraucherinnen“ die Bereitstellung der folgenden

Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher und Verbraucherinnen:

a) ...

b) Dienste gemäß Anhang I Abschnitt A Abs. 1, 2, 4 und 5 und Abschnitt B Abs. 1, 2, 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14;

d) ... und

e) E-Geld im Sinne des Art. 2 Z 2 Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. Nr. L 267 vom 10.10.2009 S. 7, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/2366, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35.“

Zu § 26 Abs. 2:

Zu streichen wäre das überflüssige zweite Wort „über“. Die Wortfolge hätte demnach zu lauten: „hat es die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Ermittlungen und über die Maßnahmen zu unterrichten“.

Zu § 28 Abs. 1 Z 2:

Die Wortfolge „zu Korrekturmaßnahmen oder anderen geeigneten, verhältnismäßigen Maßnahmen, wie die Information der Öffentlichkeit über die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen oder die Einstellung des Angebotes oder der Erbringung der Dienstleistung, zu verpflichten“ wäre abzuändern in „zu Korrekturmaßnahmen oder anderen geeigneten, verhältnismäßigen Maßnahmen, wie der Information der Öffentlichkeit über die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen oder der Einstellung des Angebotes oder der Erbringung der Dienstleistung, zu verpflichten“.

Zu § 32:

Bei Regelungen in anderen Bundesgesetzen, die ebenfalls Marktüberwachungsvollzugsagenden betreffen, wird jeweils eine – sich auf den Wirkungsbereich des Zollamtes Österreich beschränkende – Mitwirkungsverpflichtung des Zollamtes vorgesehen (das Zollamt wird dadurch nicht zu einer Marktüberwachungsbehörde!). Ergänzend dazu wird regelmäßig auch normiert, dass die Zollbehörde berechtigt ist, der Marktüberwachungsbehörde die im Rahmen der zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen Informationen, die für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörde erforderlich sind, zu übermitteln. § 32 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„§ 32. Das Zollamt Österreich arbeitet – im Rahmen seines Wirkungsbereiches – nach Maßgabe des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2019/1020 an der Marktüberwachung mit. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat das Zollamt Österreich die im Rahmen seiner zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörde sowie für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, dem Sozialministeriumsservice mitzuteilen.“.

Zu § 39 Abs. 1 erster Satz:

Dem Wort Produkt wäre der Buchstabe „n“ anzufügen: „sowie Informationen zu den im Rahmen der Marktüberwachung kontrollierten Produkten und Dienstleistungen zu übermitteln“.

Zu Anlage V (Geltende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß § 22 Abs. 1):

Bei der Aufzählung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020, die im Zusammenhang mit Produkten stehen, sind hinsichtlich der Artikel 25 bis 28 Ergänzungen in Bezug auf Tätigkeiten, die die Marktüberwachungsbehörde betreffen, erforderlich.

- Gemäß Artikel 25 Abs. 5 hat die Marktüberwachungsbehörde die nach Artikel 25 Abs. 1 benannte Zollbehörde über bestimmte Risikoparameter zu informieren.
- Gemäß Artikel 26 Abs. 3 hat die Marktüberwachungsbehörde die nach Artikel 25 Abs. 1 benannte Zollbehörde zu ersuchen, die Überlassung von Produkten zum zollrechtlich freien Verkehr in bestimmten Fällen auszusetzen.
- Der Artikel 27 enthält keine Absatzbezeichnungen.
- Gemäß Artikel 28 Abs. 1 hat die Marktüberwachungsbehörde bei Vorliegen von gefährlichen Produkten die erforderlichen Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens der Produkte zu treffen und darüber die nach Artikel 25 Abs. 1 benannte Zollbehörde zu informieren.
- Gemäß Artikel 28 Abs. 4 können Produkte, die ein Risiko für die Gesundheit und die Sicherheit von Endnutzern darstellen, vernichtet oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht werden. Wenngleich die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung gemäß Artikel 197 und 198 des Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) durch die Zollverwaltung erfolgt, hat die Beurteilung, ob eine solche Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist, durch die Marktüberwachungsbehörde zu erfolgen.

Die vorstehend angeführten Regelungen der Artikel 25 bis 28 sollten in der Anlage V wie folgt berücksichtigt werden:

- Art. 25 Abs. 2 bis 5 betreffend Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen;
- Art. 26 Abs. 1 bis 3 betreffend Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- Art. 27 betreffend Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- Art. 28 betreffend Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme, die auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt wurde.

Wien, 27. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt